

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet
Homburg (Saar)**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Homburg folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die gemäß § 3 näher bezeichneten und in grüner Farbe auf Katasterkarten im Maßstab 1:5000 SW Nr.

IV	38, 37
V	38, 37, 36, 35
VI	39, 38, 37, 36, 35, 34, 33
VII	39, 38, 37, 36, 35, 34, 33
VIII	39, 38, 37, 35, 34
IX	40, 39, 38, 37, 36, 35, 34
X	40, 39, 38, 37, 36, 35, 34
XI	40, 39, 38, 37, 36
XII	38, 37, 36
XIII	38, 37
XIV	39, 38, 37, 36
XV	39, 38, 37, 36
XVI	39, 38, 37, 36
XVII	40, 39, 38, 37
XVIII	40, 37

dargestellten Flächen werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

(2) Die Karten sind bei der Kreisplanungsstelle des Landkreises Homburg archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Schutzgebiete sind:

- I. Gemarkungen Höchen und Frankenholz:
Waldgebiet Höcherberg und Pfaffenwald, einschließlich des Glantales bei Höchen.
- II. Gemarkungen Frankenholz, Oberbexbach und Bexbach:
Waldgebiet Steiner Mann und Lichtenkopfwald westlich Frankenholz und Oberbexbach.
- III. Gemarkungen Jägersburg, Erbach-Reiskirchen und Kleinottweiler:
Erbachtal mit Schloßweiher und Brückweiher und dem Waldgebiet westlich Jägersburg.
- IV. Gemarkungen Jägersburg und Bruchhof-Sanddorf:
Jägersburger Wald östlich Jägersburg sowie Köngsbruch bis B 40.
- V. Gemarkungen Jägersburg, Oberbexbach und Kleinottweiler:
Feilbachtal von Websweiler bis Hochwiesmühle.
- VI. Gemarkungen Bexbach-Ludwigsthal, Niederbexbach, Limbach, Altstadt, Homburg und Beeden-Schwarzenbach:
Bliestal von Hasseler Mühle bis Beeden, mit großer und kleiner Hirschberg sowie Kreuzersberg.

- VII. Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf, Kirrberg und Einöd:
Waldgebiet Homburger Staatsforst von B 40 und B 423 bis Landesgrenze mit Karlsberg, Schloßberg, Rossberg, Webersberg, Ebersberg, Lambsbachtal, Bundenbacherberg, Zimmermannsberg, Am Gabion, Kalkhofer Delle, Schützenfranzklamm und Kirschberg.
- VIII. Gemarkungen Kinkel-Neuhäusel und Limbach:
Waldgebiet südlich Neunkirchen von Kreisgrenze bis B 10.
- IX. Gemarkungen Einöd und Webenheim:
Bliestal von Wörschweiler bis Blieskastel mit den südöstlich anschließenden, bewaldeten Höhenzügen.
- X. Gemarkungen Mimbach, Breitfurt und Bliesdalheim:
Bliestal von Blieskastel bis Herbitzheim einschließlich des bewaldeten Höhenzuges zwischen Mimbach und Breitfurt.
- XI. Gemarkungen Mimbach, Böckweiler und Webenheim:
Das Schelmenbachtal südöstlich von Mimbach mit Hornbacherberg, Winterberg, Morchestal, Grünbacherwald, Scheidwald und Welschberg bis zur Landesgrenze.
- XII. Gemarkungen Walsheim, Bliesdalheim, Seyweiler, Breitfurt, Böckweiler und Neualtheim:
Das Hetschenbachtal mit den bewaldeten Hängen nördlich Walsheim bis zum Kahlenbergerhof.
- XIII. Gemarkungen Altheim, Peppenkum und Böckweiler:
Das Bickenalbtal von der Landesgrenze nördlich Altheim bis Peppenkum.
- XIV. Gemarkungen Utweiler, Peppenkum, Medelsheim, Seyweiler, Walsheim und Niedergailbach:
Das Bickenalbtal südlich Peppenkum bis zur französischen Grenze mit Kothbachtal und dem bewaldeten Höhenzug des Sangen- und Klosterwaldes.
- XV. Gemarkung Niedergailbach:
Das Gebiet Brückerberg von der französischen Grenze und Kreisgrenze bis Obergailbacher bzw. Reinheimer Straße einschließlich des Gailbach- und Wallringer Bachtals.
- XVI. Gemarkung Niedergailbach:
Das Kastellrechwäldchen nordwestlich Niedergailbach bis zur Kreisgrenze.

§ 3

Gebiet I

Die Gewanne:

In der oberen Wahrbach, Naßwald, In den Herrenwiesen, In den unteren Lochwiesen, In den oberen Lochwiesen, In den Lohmühlwiesen, In den Erdbirnstücken, In den

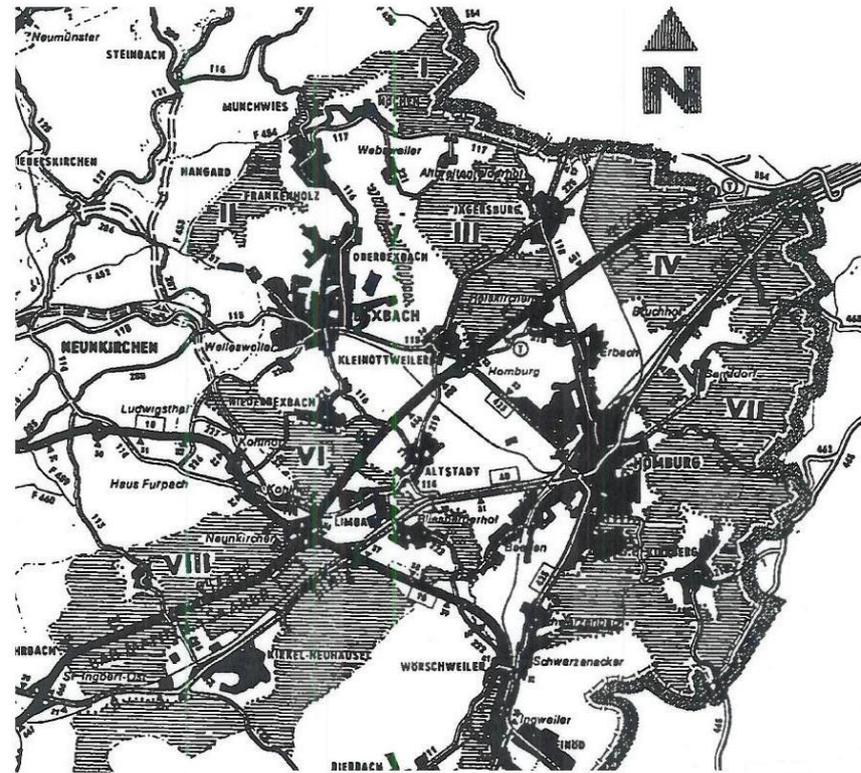
869

Flachstücken, In den Langwiesen, In den Dörrwiesen, In den Junkerswiesen, Bei dem Nußbaum, Auf dem Hübel, In der Pottaschhecke, In der untersten Watzenbach, Der Pfaffenwald, Im Stockborn, Auf dem Klopp, Bei dem Lautenbacher Stein, Am Stein, In den Birkenstücken, Am Hochborner Berg, Höcherberg, In den alten Rödern, Krähenwald, Im Pferch und Taubenkopf.

Gebiet II

Die Gewanne:

Im Klemmloch, Steiner Mann, Weiherwäldchen, Bruderbrunn, Lichtenkopf, Am Lichtenkopf, Ziegelhütter Schlag, Rechts dem Ziegelhütter Weg, Am Wasserberg.



869

Gebiet III

Das Gebiet wird im Süden begrenzt von der Autobahn Mannheim-Saarbrücken und umfaßt die Gewanne:

Haseldell, Schwannfeld, Reiskircher Dick, Wackenberg und Binsenwiesen, Oberer Mühlenflur, Am Reiskircher Weiher, Am Kaninchenberg, Hinkelswiese, Bruckwiese, Eiskeller, Eichwald, Am Bruckweiher, Zwerchahnung am Limbacher Weg, In der Schloßwiese, Auf der Schloßwiese, An der Schloßwiese, Schloßweiher, Über dem Weiher, In den Viertelstücken, Lange Ahnung am Websweiler Weg, Im Gartenflur, Käswald, Kleinotweiler Wald, Leimenkauf, Im Dreispitz, Obere Felsbach, In der Felsbach, Auf der Kapelle, Am Jägersburger Weg, Dipfelswiese, Bei der alten Kirche, In den Bruchwiesen, In den Hammelsthaler Wiesen, Ebersbach, Im Hammelsthaler Wiesenthal auf dem Hübel, Vor dem Hammelsthaler Wiesenthal, Jenseits der Ebersbach, Am Hähnchenborn, Vor dem Hähnchenborn, Am Herrgottshügel, Lange Ahnung auf dem Herrgottshügel, Links am Hähnchensfeld, Häupelskopf.

Gebiet IV

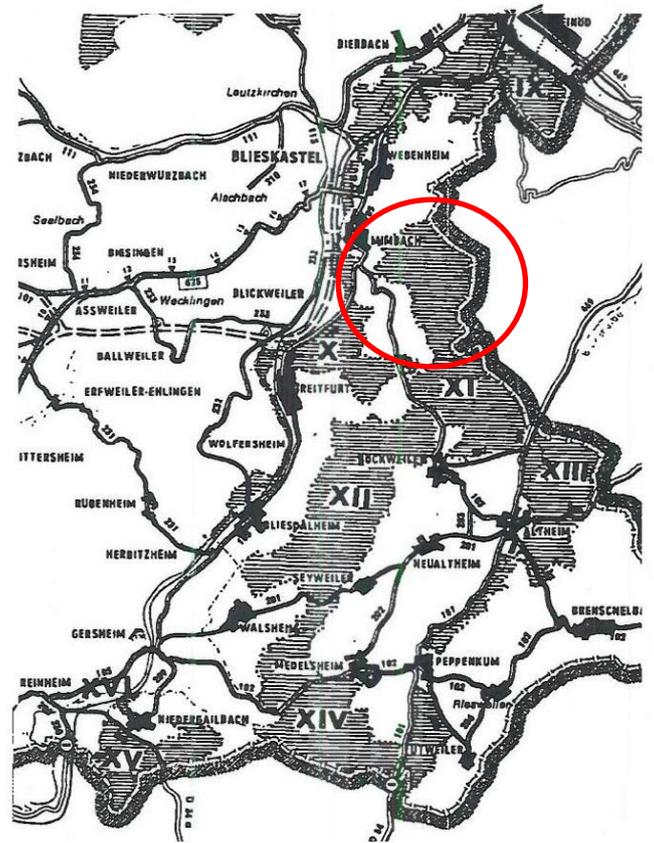
Die Gewanne:

Im Haag, Oberer Kuhwald, Im ober'n schwarzen Weiher, Jägerskopf, Obere Spiekelswiesen, Schwarzfelder Dick, Im Lindenschacher Bruch, Jägersdick, Mördersdell, Großer Lindenschachen, Lindenbruch, Lindenweiher, Lindenweiher-Thal, Jägers-Wald, Lindenschachen Horten, Königsbruch, Hummelwald, Langenbühl, Bruchwiesen, Kleiner Lindenschachen.

Gebiet V

Die Gewanne:

In den Herrnwiesen, Ober der Mühle, Hinter dem Hochwald, In der Feilbach unten am Forellenweiher, In der Hechenbach an der St. Wendeler Straße, Im Folloch, In der oberen Feilbach und Feilbach, Am unter'n Dörrgraben-Elfte Gewinn.



Gebiet VI

Die Gewanne:

Unten am Hirschberg links am Weg, Vorn am Hirschberg, Auf dem Hirschberg, Am Hirschberg vor dem Hirschweiher. Auf dem Hirschberg in den neuen Stücken, In den Zwerchäckern am Limbacher Bann, Im unter'n Hirschweiher, Im ober'n Hirschweiher, Hinter dem Kreuzersberg, Zwischen dem Hirschberg und der Altwickers Wiese, Bei Ottweiler im Eck, Auf der Blies, In der Pfaffenau, Bei Ottweiler, In der Altwickers-Wiese, Schweizerwäldchen, Auf dem Kreuzersberg, Hinter dem Kreuzersberg, In den Wolfswiesen, In den vorder'n Stücken an den Wolfswiesen, Im Brückenweg, In den Kochwiesen, 1., 2., 3. und 4. Gewinn, In den Wehrwiesen, An der Brücke, In den Eulenwiesen, An den Eulenwiesen, Hirschberg, In der Hirschdelle links dem Weg, Hirschberg in den langen Stücken, In der Dreispitz, Ober dem Kohlweiher, Hinter dem Galgenberg, Auf dem Galgenberg, Oben an der Sägmühl, Im Rosenthal, Hinter dem Wäldchen, In der Holzau, Auf der Holzau, Krummwinkel, Am Haidgraben, Im Kühebruch, Im Mühlfeld am Kühebruch, Am Mühlweg rechts, Am Krämmersberg 1., 2. und 3. Gewinn, In der Delle rechts dem Homburger Weg, Am Krämmersberg, Hinter der Dreispitz, Am Bruchberg, Vor dem Kühebruch, In den Dörrwiesen, In den Scheuerwiesen, In den Langwiesen, In den Berggärten, In dem Betzen links dem Weg, Links dem Heuweg, Im Allmend, In der Reichardtslache, In den Schlehewiesen, In den Schalwiesen, In den Stückwiesen, In den Sickertswiesen, In den Wäldchensgärten, In der Au, In den Mühlwiesen, Beim Storchennest, In den Brückwiesen, In den kurzen Wiesen, In den Kümmelwiesen, In den Sauerwiesen, Diesseits dem Höllengraben, Beim Höllenbrunnen, Über dem Höllengraben, In den Torfwiesen, In der kleinen Teilung, In den großen Wiesen, Am Bliesbergerhof, Schwarzer Weiher, Schmalau, An der Bach, In den Süßwiesen, In der Ochsenweide, Vordere Ochsenweide, In den Flatterwiesen, In der neuen Teilung, Marxenweiher, Im unteren Marxenweiher.

Gebiet VII

Die Gewanne:

Am Störzenbühl, Distrikt Störzenbühl, Störzenbühl, Am Exerzierplatz, Franzosendell, Am großen Kehrberg, Am kleinen Kehrberg, Auf dem Königsbruch, Über der Schanz, Moscheldell, Am Louisenrech, Bechhoferkopf, Vierherrenwald, Am Karlsberg, Am Schloßberg, Suppenküchel, An den Weinbergen, Hinkelsloch, Am großen Pulverturm, Closenbruch genannt Benzenkappe, Am Hei-

denbruch, An der Reichertsbach, Oben am Mämmelsdämmchen, Hinter dem Dämmchen, Oberer Bruch am Weiher, Erlenwiesen, Neue Teilung, Vor dem Dämmchen, Am Hasenhübel, Am Binnotshäuschen, Platte und Hasenhübel, Schloßberg, An der Schindkaut, Rechts dem alten Lauterer Weg, Lager, Köpfchen, Distrikt Schloßberg, Hübel, Hirschwürzloch, Herzogsgarten, Fichtenberg, Distrikt Vierherrenwald, Heckbach; Hasenthal, Hinter der Schanz, Kleiner Pulverturm, Stumpfer Gipfel, Am verlorenen Feld, Auf dem hintersten Roßberg, Distrikt Bundenbacher-Berg, Am Bundenbacher Berg, Binderfeld, Taugwiesen, Talwiesen, Talwiese, Am Tannenwald, Hang ober der Colling, Colling, Kirschberg. Auf dem Kirschberg, Zwischen der Marxenklamm und der Kirschberger Trift, Am Landgraben, An der Wüsthecke, Langgewanne, Ober der Langgewanne, Am Nobelsofen, Zwischen der Marxen- und Schützenfranzen-Klamm, Am Thalheimbacher Berg, Am Zweibrücker Weg ober dem Thalheimbach, An der Schützenfranzen-Klamm, Oben am Jean Paris, Jean Paris, Oben am Nobelsofen, Kalkoferdell, Altkalkofen, Trummstücke, Ober den Kalköfen, Am kleinen Kirchengehnten, Links am Zweibrücker Weg, Zwischen der Sauwiese und dem Zweibrücker Weg, Sauwiese, Links am Zweibrücker Weg, Ober den Dachslöchern, Am Berg unter Jean Paris, Am Einödweg, Auf dem Steinbruch, Am Wingertswieserberg, Am Schorrenwald, An der Wingertswiese, Oben an der Wingertswiese, An der Hainbuche, Ober der Patron, Am Zweibrückerweg Rechts, Auf'm Patronenkopf, Auf der Einöd Höhe, Rotes Land, Patron, Am Wollspinnersberg, An dem

870

Schreinerberg, Auf der Steinrossel, Unter dem Weiherdamm im Schachen, Oben am Eckwald, Am kleinen Gabion, Unterm Weiherdamm im Bruch, Unter dem Weiherdamm, Im Audenkellerthal, Audenkellertal, Ober der Schwarzenacker Mühle, Bei der Schwarzenacker Mühle, Auf der Leimenkaut, Auf dem Ebersberg, Altwald, Auf dem Webersberg, Am Webersberg, Webersberghang, An der Heide, Grandpairs Loch, Auf dem Rossberg, Auf dem hintersten Rossberg, Hundshecke, Rennbahn, Rossberg.

Gebiet VIII

Die Gewanne:

Rohrbacher Wald, Kleberbach, Fuchsbau, Hirtenwiese, Zwischen den Zäunen, Dreispitze am Limbacher Weg, An der Gasse, Kohlroth, Harrau, Tiefenthaler, In der Moosbach Vierte Gewanne, Im oberen Speckenbruch, Limbacher Wald, Moosbach, Zwerchbruch, Im Sägeweiher, In den Abstäber Wiesen, Zwischen dem Abstäberhof und großen Sägeweiher, Rechts dem Kirkeler Weg, Zwischen den beiden Landstraßen, Im Abstäber Hofland, Vor dem Kühloch, Vor'm Hockenwäldchen, Im Kühloch, Im Hockenwäldchen, Gengelsberg, Bei der alten Lehmenkaut, Vor der alten Lehmenkaut, Vor der Hohl, Fuchstal, Hoher Kopf, Oben an der Chaussee, Unten an der Chaussee, In den Hofwiesen, Auf dem Bremenbuckel, In den Abstäber Weiherwiesen, In der Bruch-Ahnung, Hinter den Gärten, Am Kirkeler Feld, Im Hofland, Todtenpfuhl, Limbacher Wald, Kanzlei, Buchwald, Im Bruch, Am Schornhügel, Im Knirpsweiher, Im Schornweiher, Im Bruch unter dem langen Weiher, Schüßler Wald, Oberer Schüßler Wald, Unterer Schüßler Wald, Im langen Weiher unten am Damm, Im unteren Lebschweiher, Oberer Lebschweiher, Auf dem Stockfeld, Mooswiesen, Alte Eschweiler Schläge, In den Buchholz-Wiesen, Buchholzweiher, Neuhäusler Wald, Junge Eschweiler Schläge, Alte Straße, Krötenbruch, Tannenwald, Im Kammer-schreibers-Weiher, Neuhäusler Arm, Unterer Lambertsberg, Herrendicker Schlag, Oberer Lambertsberg, Prachtwald, Oberweidental, Im ober'n Weidental Weiher, Im hohen Feld, In den Langenfeldern, In der Stoffels-Dell, Ober dem Rohrbacher Weg, Am Köpfchen, Im alten Weiher, Im oberen Storchweiher, Hollerlöcher, Tiefenthal, Schulzental, Hirschberg, Kirkeler Wald, Saugarten, Droblerhang, Frauenthal, Hutschuckerkopf, Hutschuck, Im Frauenthal, Unterer Storchweiher, Klingerkopf, Lambertsberg, Geißbach.

Gebiet IX

Die Gewanne:

Spitzwiese, In den Kohlwiesen, In der Guttenbrunner Au, In den Mühlwiesen, Am roten Pferch, Im Eichelchen, In den Mengertssträngen, Am Kirkeler Pfad, Am Gerhardsden Mengertssträngen, Am Kirkeler Pfad, Am Gerhards-

graben, Im Wittumhof, In den Stiegwiesen, Vor der Aubrücke, In der Gänsweide, Im Ohlkorb, Im Ewignest, In den Langwiesen, In den Nonnenwiesen, Im Käsbrühl, Im Meßingergerei, Im Dörrfeld, Im kurzen Haufen, Im langen Haufen, In der Hundswiese, An der Altmühle, In den Kreuzwiesen in der Au, In den Strängen. Im ober'n Winkel, Im Münchwinkel, An der Staffel, Im Wirbel, In den ober'n Strängen, Im Trisch, In der ober'n Spitze, In den Etzeln, Vorderer Renkersberg, Hinterer Renkersberg, In den Hainbuchen, Unten am kleinen Eichwäldchen, Im Bandlergrund, Im Paulusbösch, Im Fronnert, In der Reinhardt-lache. Im kurzen Acker, Im langen Acker, Unten am langen Acker, In der Flechthecke, Im Vohloch, Im Welzwinkel, In den Spitzwiesen, In den Eichwiesen, Im Wäldchen, In den Sauerwiesen, In den Waldwiesen, Im Herrmannsrödel, In den Gießenäckern, Bei den Eichen, In den Fischersträngen, Im Bohnenwinkel, In den Annewiesen, Im Groppenstrang, In den Hundswiesen, Am Hundswieserberg, Erzloch, Oben am Erzloch, Vor'm Erzloch, In den breiten Äckern, Auf der Platte, Am Bruchberg, Im Wasserfall, Vor der Dick, Die Dick, Auf den Haberäckern, Vor dem Buchwald, Buchwald, Am roten Klamm, An der Salzklamm, Am Hasenbrunnen, Im Heimbucher Tälichen, Am Dichtpfuhl, In den Schelwiesen, In den Kappesgärten, Am Dichtberg, In Neugraben, Im Spötterbösch, Im dürren Gestöck, Im Leißwinkel, Im hinter'n See, Im vorder'n See, Im Wolfswinkel, Im Gloß, Im Birkengerät, Hinter den Specken, In den hinter'n Holz-wiesen, Im ober'n Allment, In den vorder'n Holz-wiesen, Hinten an den Schelwiesen, Am Schelwiesgraben, Im Pfaffeneck, In der Weiherlache, Niederroth, Hinter den Erlen, Die Brückwiese.

Gebiet X

Die Gewanne:

Im Schwindwinkel, Im Mimbacher Allmend, Am Mühlenberg, In den Augärten, Im wüsten Etzel, Hinter den Augärten, Am Pfaffenacker, In den Kälberwiesen, Im Lenkholz, In den Breitwiesen, Im Bruch, Im Gestöck, In den Neuhauser Wiesen, Bei den Koppen, In den Holz-wiesen, Im Wuckertsweiher, Sitterswald, Rödbusch, In den Rödern vordere, mittlere und hintere Ahnung, Hinter dem Herrénwald 1. und 2. Ahnung, Bei der Dupplklamm auf Rödscheid, Auf der Dupplklamm, Herrenwald, Farrenwald, Seiterswald, Seitersallmend, Gänsweide bei der Gypsgrube, Gypsgrube, Bei der Weberischen Gypsgrube, Gypsgrube hinter'm Kahlenberg, Hinter'm kahlen Berg, Waldwiese, Auf dem Kahlenberg, Vor dem kahlen Berg, Ober dem Geißbrunnen, Auf Rödscheid, In der Dupplklamm, Links dem Rödelsweg, Vor dem Buchholz, Vor der Hirschklamm, Auf'm Buchholz, Auf der Buchholzer Höhe, Buchholzer Klamm im Hangjudenbach, Buchholzer Klamm, Am Steinbruch, Wagenfurt, Spitzwiesen, Bruch, Pfwahlwiese, Bruch Erste Verloosung, Bruch Zweite Verloosung, Unten an den Krautgärten, Vorn an den Krautgärten beim Sauborn, Mühlwiese oder Adelsbach, Breitwiese, Im Heizenbrühl, In der Spitzwiese Eben, Stockwiesen, Im Allmend obere Ahnung, untere Ahnung, Oben an den Greinäckern, Greinacker, Am Rebenberg 1. und 2. Ahnung, Aufund abgehende Stücke jenseits der Blies, In der Maiau, Im Brückgarten, Das Wehr, Im Wooggarten, Unten am Dorf zwischen Blies und Bahndamm.

Gebiet XI

Die Gewanne:

Auf der Hornbacher Höhe, Vor'n am Exborn, Am Fürtgesgarten, Auf dem Hohen Rech, Auf dem Hornbacher Berg, Oben am Schorwald, Der Schorwald, Beim Imeneck, Vor der Ochsen Au, An der Ochsen Au, Oben am Wald Imeneck, Imeneck, Im Gänssteiger-Grund, An der Gänssteig, In dem Gänssteig, Am Möhlsbacher Bann, Hinter der Hornbacher Höhe, Am Steinbruch, Am Schachen, Ober der Badstube, In der Badstube, Schenkelsberg, Badstube, Stockfeld, Bösch, Haberberg, Im Klosterbusch, Mörchestal, Im Mörchestal, Im Thal, Am Blieser Pfad, Hinter der Hackstocker Dell, An der Hackstockerdell, In der Kuhnendell, Am Wieschen, Hinter dem Exborn, Im Dümpel vorder'n, mittler'n und hinter'n, An der Mörderklamm, Am Dellweg, Beim Bachbäumchen, In der Dellklamm, Im Schelmenthal, Unten an dem Bösch, An der Blieser Straße, In der Dörrerbach, Hinter der Grünbach, Grünbacherwald, Hinter'm Scheit, Am Scheitwald, Scheitwald, In den langen Beeten, Die obersten Grundwiesen hinter dem Scheit, Am Grundberg, Im Dorfstück,

Auf dem Welschberg, Auf dem Welschberg anderseits der Hunau, Grundberg, Hinten am Welschberg, Vor der Süßenbach, In der Süßenbach 1., 2. und 3. Ahnung, Oben in der Süßenbach, Guldenäcker, Krummenäcker, Auf der Grub, Geißenrech, Vorn am Welschberg, Am neuen Weg, Oberste Grundwiesen hinter dem Scheid, Am Girkersberg, In Freishäuser Bösch, Hinter'm Pfarrgarten.

Gebiet XII

Die Gewanne:

Kalkofen-Wiesen, Hinter'm Allmend, Am Kalkofen, Die Dreispitz im Kalweck, Oben am Allmend, Im Allmend, Am Bruchberg, 3., 4., 5. und 6. Ahnung, In der Hupbach in der Dick, In der Hupbach 1. und 2. Ahn, Hundertmorgen, Hellenberg, Spitzacht, Dachslöcher 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Ahnung, Achte Ahn im Blumengärtl, Siebente Ahn in den Hundertmorgen, Kirchheimer Hochwald, Kirchheimer Wald, Hetschenbach, Großer Wald, Kammersech, Steinhübel, Alte Straße, In der Hetschenbach 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Ahnung, In der untersten Hetschenbach, In der obersten Hetschenbach, Am Wallersacker, Hetschenbacher Wiesen, In der Hetschenbach, In der Hetschenbach auf Bayerswiese, Bayerwiese, Höllwiesen, Süßwiesen, Ober der Walsheimer Tränke, Gurichseck, Im Matzen großes Stück, Bei der langen Steinmacher, Unter den Ruthen hinter'm Wald, Auf den Ruthen am Waldersacker, Hochwald, Auf'm Herzensbühl, In der obersten Ahnung in der Fohmbach, Stoßt auf die Fohmbacher Klamm, Langwiesen, Auf der Hart, Ober den Hawiesen elfte Ahn, Buchwald, Hetschenbacher Wiese, Auf der Platte, Buchwald, Oben der Lehweise Vierte Ahn, Hinter der Lehweise Fünfte Ahn, Ober der Neuweise Sechste Ahn, Hinter Gelben, Hinter Osthofen, In den Neuwiesen, Am Wittbaum, Ober der Talsbach, Ober den Hawiesen elfte und zwölfte Ahn, Ober den Rohrwiesen zweite Ahn, Ober den Sauerwiesen siebte, achte und neunte Ahn, Beim Röhrbrunnen, Untere Hawiese, Binsenwiese, Langwiesen, Am Horech erste, zweite, dritte Ahnung, Im Blickersloch, Am Gurichsberg, An der Fohmbach, An der Leimenkaut, In den kurzen Beeten, Ober dem Linsenpuffert, Auf dem Langgraben, Auf'm Ha streckt auf die kurzen Beeten, Harech, Ober den Erlen, Auf'm Ha am Sangenwald, In den Erlen, Oben am Blickersloch erste, zweite und dritte Ahnung, Ahnung ober'm Röhrbrunnen, Im Blickersloch streckt auf den Walsheimer Bann, Im Blickersloch streckt auf den Walsheimer Weg.

Gebiet XIII

Die Gewanne:

Hinter dem Bödinger Eck, Schalkswiese, Aschbacher Kopf, Aschbacher Langwiese, In der Burgerdell, Am Burgerwald, Moorseiters, Hinter dem Heidenhübel, Auf dem Heidenhübel, Vor dem Heidenhübel, Vor der Burgerdell, Hinter den Birken, In den Birken, Auf den Birken, An dem Kalbauer Berg, Kalbau, Stehtacker, Schäferwiesen, Im Schwadl, Im Frohnbösch, In der Fuchsbritsch, Vor der Fuchsbritsch, Obig der Mühle, Im kleinen Krämer, Zwischen den Gräben, Weidmanns Wiese, Auf Weidmanns Wiese, Frohnthal, Birkenwiese, Vor den Birken, Osterfeld vordere, mittlere und hintere Ahnung, Auf dem Osterfeld, Auf dem Kuckucksberg, Vor Moorseiters, An der Brandstatt, Hinter der Brandstätt, Hinter der Höhe, Beim Zunzenbrunnen, Am Zunzenbrunnen, Schneckenhübel, In der Wallenbach, Braunsrech, Zwischen den Gräben, Im kleinen Krämer, Auf der Benzenwiese, An der Wallenbach, Großer Krämer, Vor der Höhe, Auf der Gräfinthaler Dell vordere, hintere Ahnung, Steinacker, Vor'm Steinacker, Am Rußthaler Berg, Hinter der Gräfinthaler Dell, In der Gräfinthaler Dell, An der Gräfinthaler Dell, Hinten auf dem heiligen Berg, Auf dem heiligen Berg, Am heiligen Berg, Kalkofer Dell, Kalkofer Berg, Auf'm Kalkofer Berg, Im Rußthal 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Ahnung, Langhecke, Hungerberg, Rußthaler Kopf, Am Zollstock, Legen, An der Lohdelle, In der Lohdelle, Auf dem Lager, Vor der Lohdelle, Kurzhecke, Am Feldbrunnen, Hinter dem Zaun, Ober der Mühle, In der Breitwiese, Im Matzenebeneck, Pfaffeneck, Im Katzenbrunnen-Garten, Große Erden, Kleine Erden, Sandhübel,

Mockenpflu, Vor dem Wehr, Am Mühlwehr, Vor der Herrenwiese, Hinter der Herrenwiese, Große Herrenwiese, Langwiese, Schmalwiese, Im Altheimer Brühl, Im Zinsloch, Auf'm Zinsberg, Auf dem rothen Acker, Im langen Eck, In den Neuwiesen, Im Hollereck, Im Schuleck, Auf dem Holleracker, Auf dem kurzen Acker, Auf dem kurzen Acker bei der Mühle, Kaisergärten, Im Mühlbrühl, Krummwiesen, Im Mittags-Allmend, Im Hollerbühl, Große Herrenwiese.

Gebiet XIV

Die Gewanne:

Sangenwald, Alte Schanze, Garküche, Klosterwald, Oben an der Straße streckt auf den Wald, Oben an der Straße streckt auf den Schwefelspflu, Oben am Steinacker, Oben am rothen Acker, Am Klosterwald obig der hohen Straße am Gersheimer Fußpfad, In der kleinen Hohl, Im Etzenthal, Beim Rehbrunnen, Wolfsgalgen, In der Leimkaut, Unten an der Kapelle am Gersheimer Fußpfad, Die Lange Ahnung oben an der großen Acht, Über dem Husarenberg, Auf dem Husarenberg, Hinter der Kapelle, Auf dem Husarenberg streckt auf den Fußpfad, Oben an der Korbwiese, Lange Ahnung hinter'm Berg, An der Kapelle streckt auf die kurze Ahnung, Hinter der Kapelle streckt auf die Straße, Die Ahnung streckt auf die Kapelle, Hinter der Kapelle zweite Ahnung, In der Rott hinter der Leimkaut, Hinter der Kapelle kurze Ahnung, Hinter der Kapelle streckt auf die kurze Ahnung, Über der Thinninger Delle, Über Thinningen, Im Korb, Zwischen den Gräben, Krumme Ahnung streckt auf die Sauerwiesen, Auf dem Wolfsgalgen hinter'm Weinberg, Kurze Ahnung beim alten Kalkofen, Oben an der Sauerwiese, Hinter dem alten Kalkofen, Hintere Ahn am Wolfsgalgen, Hintere Ahnung streckt auf den Schenkenbrunnen, Vordere Ahn am Wolfsgalgen, Im Rott am Wolfsgalgen, Im kalten Eck, Beim Schenkenbrunnen, Baumbusch, Sauerwiese, auch Hirtenwiese, In den neuen Wiesen, Ober dem Dorfbrunnen, Lange Dorfwiese, Nesselwiesen, Im Korb hinter'm Allmend, Lange Dorfwiesen im Eckingen, Streckt auf die Nesselwiese, Trübborner lange Ahnung, Im Pfercheck, Über der Nesselbrunner Ahnung im Pfercheck, Ober dem Pfercheck, Über'm Pfad am Baumbusch, Lange Ahnung über der Hasenbrunner Dell, Auf der Gerwiese, In der Gerwiese, Unten an der Gerwiese, Hirtenwiese, Unten an der Hirtenwiese, Hintere Ahnung streckt auf den Kothbach, Unten an den Schwarzenberger Wiesen, Im Eckinger Allmend hinter dem Krötenbusch, Beim Krötenbusch streckt auf den Kothbach, Im Krötenbusch kurze Ahnung, Im Krötenbusch lange Ahnung, Im Krötenbusch, Hasenbrunner krumme Ahnung, Hinterste Ahnung bei'm Baumbusch, Sauerbrunnen, Im Hutschenfeld, Am Wachholderberg, fünfte, sechste, siebte Ahnung, Anderseits dem Distelhälchen, dritte, vierte Ahnung, Im Krötenbusch erste, zweite Ahnung, Im Distelhälchen, diesseits dem Distelhälchen 1., 2., 3. und 4. Ahnung, Diesseits dem Distelhälchen ober dem Furtenweg, Hintere Ahnung streckt auf den Distelhälchens-Berg, Ober der Herrenwiese, Die Herrenwiese, Auf der Bickenalb, In der Bickenalb unten an der Straße, In den Bachwiesen, In der

Bommersbach, Längs der Bommersbach, Unter'm Ebenweg 1., 2. und 3. Ahnung, Bei den Kirschbäumen, Im Bommersbacher Rech, Über'm Distelgarten, Distelgarten, In der Au, Rechgarten, Auf'm Gassenacker, Krumme Aecker, Unten an den Herrenwiesen, Schindwasen, Uttweiler-Wald, Kempentrisch, Krempentrisch auf dem Fels, Neben der Bommersbach, Bommersbacher Berg, Unten am Wald lange Ahnung, Auf dem Hohrech, In den kurzen Beeten, Unten am Hohrech, In den ober'n Breitwiesen, Bei'm Engelsbrunnen, Hohrechtsklamm, Hohrechtsdell, Auf dem hintersten Eschweiler, Am Eschweilerberg, Im Garnstock, Im Fuhrfeneck, Bei der Fuhr, Bei den Steegwiesen, Auf dem vordersten Eschweiler, Hinter dem Demsgarten in der Arschkerb, Hinter den Steiggärten, Unterste Steigwiesen, Witthum, Auf dem Ebenberg, Über dem Mühlweg 2. Ahnung.

Gebiet XV

Die Gewanne:

Buchenbusch, Hinter'm Buchenbuscher Wald, Witthumland, Am Brücker Berg, In der Brücker Dell, Unten am Buchenbuscher Wald streckt auf das Witthumland, Oben am Teschenbrunnen, Beim Teschenbrunnen, An der Brücker Dell, Auf'm Homerich, Auf'm Galgenberg, Im Hesselbruch, In der Hubwiese, Bei der Kapelle, Oben am Brühl, Oben an der Kapelle links am Bliesbrücker Web, Bei'm Martinspoos, Oben am Buchbuscher Fahrweg links, Oben am Obergailbacher Fahrweg, Schwammbach, Auf dem Zwenacker, In den Seeden, Farrenwiese, Am Etzel, Etzel, Beim Ohmelbrunnen, Am Labenacker, Oben am Wallringer Bach, Oben an den Ellern beim Fuchsenußbaum, Im Bauert, Am Schachenhübel, Höll, Bei der Himsklamm, Himsklamm, An der Himsklamm, Am Ebertsberg, Bei'm Engelsbrunnen, In den Dachslöchern, Am Kopfel unten am Weg, In den Ellern, Oben an der Posswiese, In der Posswiese, Am Dohlenacker, Dohlenacker, Oben am Dohlenacker, Am Rebenberg, Schindkaut, Auf der Sperr, Ober dem Wallringer Garten, Oben am Allmend.

Gebiet XVI

Die Gewanne:

Im Thal, In der Sandkaut, Auf der Untersten Au.

§ 4

In dem geschützten Gebiet ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 5

(1) Zur Vermeidung der in § 4 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen; ausgenommen sind Zäune zum Schutze der Erzeugnisse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die eine Höhe von 1,20 m und eine Pfostenstärke von 17 cm nicht überschreiten und die dunkelgrün, grau, oliv oder braun gehalten sind;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich der Wasserläufe und Weiher;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 4 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 4 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 6

(1) Die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 4 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzfläche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzeigepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 7

(1) In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 4 zulassen.

873

Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 8

(1) Eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 3) und eine Ausnahmegenehmigung (§ 7) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

Homburg (Saar), den 12. Dezember 1973

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Bungert

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)

Nach § 6 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürli-

chen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. Ap-

68

ril 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

*Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz
Rehlinger*

Zusatz Paragraph (§ 6a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juni 2016	Nr. 23
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1886 zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Vom 20. April 2016	402
Berichtigung der Verordnung vom 12. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 352) zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz und Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsteile auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 7. Juni 2016	402
Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Berufsschule. Vom 6. Juni 2016	402
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsverordnung – BestattVO). Vom 13. Juni 2016	418
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ N 6709-301. Vom 13. Juni 2016	420
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“ N 6408-304. Vom 13. Juni 2016	427
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Mai 2016	435
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 13. Juni 2016	435
Ausschreibung einer Stelle zur Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin.	437

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juni 2016

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Bachmann

**156 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Badstube Mimbach“
N 6709-301**

Vom 13. Juni 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedsstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedsstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 9,48 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ (N 6709-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Bereich der Stadt Blieskastel, Gemarkung Webenheim, südöstlich des Ortsteils Mimbach, an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforder-

derlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung,

des prioritären Lebensraumtyps:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

der Lebensraumtypen:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion),

der Art und ihrer Lebensräume:

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia).

Schutzzweck ist zudem der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Neuntöter (*Lanius collurio*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*), aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,

4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde bei der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch,
11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Die Befristung gilt nicht:

- bei Gefahr im Verzug,
- bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
- für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können,

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube“ vom 3. September 1962 (Amtsbl. S. 647) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ (Amtsbl. S. 867) vom 12. Dezember 1973 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juni 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

